



Kraftfahrt – Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40084, Nachtrag III

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40084, Nachtrag III

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
5 1/2 J x 15 H2

Typ: 5554

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH
6702 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40084, Nachtrag III

- 2 -

Mit dem zugewiesenen Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40084, Nachtrag III

- 3 -

Die Sonderräder 5 1/2 J x 15 H2, Typ 5554, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg) feilgeboten werden:

Typ	Verkaufsbezeichnung	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
11	VW 1200 VW 1300 VW 1500 mit kurzem Vorderwagen	165 R 15 175/70 R 15	1)2)3)4)5) 7)11) 14)
15	VW 1500 Cabriolet mit kurzem Vorderwagen	185/70 R 15 6)13) 195/60 R 15 6)8)13)	
11	VW 1200 VW 1300 VW 1500 mit langem Vorderwagen	165 R 15 175/70 R 15	1)2)3)4)7) 11)14)
13	VW 1302 VW 1303 mit langem Vorderwagen	185/70 R 15 6)12)13)	
14	VW Cabriolet	195/60 R 15	
15	VW 1500 Cabriolet mit langem Vorderwagen	6)8)12)13)	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.

Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40084, Nachtrag III

- 4 -

- 4) Die Verwendung der Sonderräder an Fahrzeugen mit innenbelüfteten Brems Scheiben der Scheibenbremsanlage ist nicht zulässig.
- 5) Bei Fahrzeugen, die vorn mit Trommelbremsen ausgerüstet sind, sind Bremsbacken und Bremsträgerbleche gegen solche auszutauschen, wie sie bei den Personenkraftwagen Typ 18, der Firma Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, verwendet werden.
- 6) Bei zu geringer Freigängigkeit der Reifen ist der Lenkeinschlag zu begrenzen. Gegebenenfalls müssen auch die Radhausschnittkanten umgebördelt werden.
- 7) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 8) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 11) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 12) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 13) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 14) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40084, Nachtrag III

- 5 -

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 11.08.1983 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 3. November 1983
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt

Regierungsassistent

Anlage:

I Nachtragsgutachten